

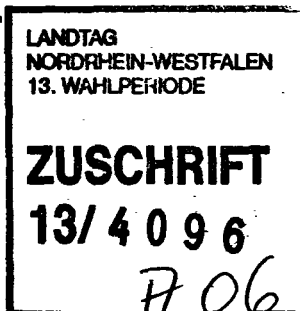
Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft  
der kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den  
Präsidenten des Landtages  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt, MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

29.06.2004/to

Telefon (02 21) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-2 39  
Telefax (02 21) 37 71-1 60  
E-Mail post@staedtetag-nrw.de

Bearbeitet von  
Dr. Engelbert Münstermann StNRW  
Claus Hamacher StGBNRW

Aktenzeichen  
20.10.22 N

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitragsgesetz – SBG 2004/2005)**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/5490**

**Ihr Schreiben vom 24. Juni 2004**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen wird am 6. Juli 2004 zu dem o.g. Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchführen. Zu dieser Anhörung hatten Sie uns eingeladen. Hierfür bedanken wir uns sehr.

Mit dem vorgenannten Einladungsschreiben haben Sie uns einen Fragenkatalog zugestellt, der sich schwerpunktmäßig mit der verfassungsmäßigen Problematik des Landeshaushalts und der aktuellen Finanzausgleichspolitik in Nordrhein-Westfalen befasst. Wir bitten um Verständnis, dass wir zum Großteil dieser Fragen weder schriftlich noch in der Anhörung mündlich Stellung nehmen werden. In der zur Verfügung stehenden Zeit sehen wir uns nicht in der Lage, diese komplexe Problematik inhaltlich in angemessener Weise aufzuarbeiten, insbesondere eine verfassungsrechtliche Prüfung mit der gebotenen Sorgfalt vorzunehmen. Darüber hinaus sind die angesprochenen Fragen von einer derart grundsätzlichen Natur, dass sich unsere Gremien damit ausführlich befassen müssten. Auch hierfür fehlt die Zeit.

Gleichwohl möchten wir in Anknüpfung an unsere Stellungnahme zum ursprünglichen Gesetzentwurf auf einige kommunalrelevante Punkte eingehen.

## 1. Umsetzung der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung

Im vorliegenden Gesetzentwurf geht es insbesondere um das Nachtragshaushaltsgesetz 2004 und in diesem Zusammenhang um die entsprechenden Änderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2004. Diese Nachträge waren erforderlich geworden, nachdem die letzte Steuerschätzung für Gemeinschaftssteuern und Landessteuern erhebliche Mindereinnahmen erbracht hatten.

Das Land beziffert die Mindereinnahmen bei den Verbundsteuern des Steuerverbundes 2004 auf rd. 980 Mio. €. An diesen Verbundsteuern sind die nordrhein-westfälischen Kommunen nach dem Regelwerk des Gemeindefinanzierungsgesetzes mit einer Verbundquote von 23 % beteiligt. Von einer Reduzierung des zur Verfügung gestellten Verbundbetrages 2004 will die Landesregierung allerdings absehen. Das Land wird den kommunalen Anteil in Höhe von 225 Mio. € bis zum Jahre 2006 den Städten und Gemeinden „stunden“, um die Finanzsituation vor Ort nicht zu verschärfen.

Wir wissen um die grundsätzliche Problematik einer wachsenden Staatsverschuldung. Uns ist ebenfalls klar, dass die beabsichtigte Kreditierung der „schätzbedingten“ Zuweisungsverluste im Gemeindefinanzierungsgesetz 2004 nur eine Hilfe auf Zeit ist. Diese Bedenken haben wir bereits gegenüber der Kreditierung der steuerreformbedingten Finanzausgleichsverluste im Rahmen unserer Stellungnahme zum Regierungsentwurf GFG/SBG 2004/2005 vor dem Landtagsausschuss für Kommunalpolitik ausführlich thematisiert.

Gleichwohl stimmen wir der mit dem Nachtrag beabsichtigten Kreditierung zu. Hätte das Land nämlich per Nachtrag die schätzbedingten Korrekturen der Verbundsteuern direkt auf das Verbundergebnis des Jahres 2004 durchschlagen lassen, hätte dies zu erheblichen Zuweisungseinbußen vor allem bei Schlüsselzuweisungen geführt. Die ohnehin gestressten Verwaltungshaushalte der Städte, Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände wären noch im laufenden Haushaltsvollzug des Jahres 2004 weiter geschwächt worden.

Durch die Kreditierung werden nunmehr die Kürzungen für die kommunalen Haushalte erst im Zuge der normalen Abrechnung im Finanzausgleichsjahr 2006 vollzogen. Wir begrüßen, dass auf einen theoretisch ebenfalls möglichen Ausgleich im Haushaltsjahr 2005 wegen der bereits bestehenden Vorbelastung in Höhe von 690 Mio. Euro verzichtet wurde. Damit ist allerdings noch keine endgültige Planungssicherheit für das Jahr 2005 gegeben. Einnahmeausfälle gegenüber den bisherigen Ansätzen ergeben sich nämlich nach der Mai-Steuerschätzung auch für das Jahr 2005. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf soll aber der Haushaltsplan für das Jahr 2005 erst nach der November-Steuerschätzung auf der Grundlage der dann aktuellen Daten angepasst werden. Für die Kommunen zeichnet sich aber bereits jetzt ab, dass sich die Verbundmasse für das ohnehin äußerst problematische Jahr 2005 nochmals reduzieren wird.

Uns bleibt die Hoffnung, dass sich zumindest bis zum Jahr 2006 die Konjunktur erholt hat und wir mit besseren Steuereinnahmen auch im Verbund des Gemeindefinanzierungsgesetzes rechnen können.

## 2. „Förderung Ost“ in Höhe von 220 Mio. Euro

Die im Zusammenhang mit der Gewährung von Bundes-Sonderergänzungszuweisungen an die neuen Länder ohne kommunale Beteiligung beschlossene vollständige Abwälzung der Umsatzsteueranteile auf die Städte und Gemeinden für die Jahre 2005 bis 2009 (im Jahr 2005: -220 Mio. Euro) wird von uns abgelehnt. Im Ergebnis nimmt das Land eine undokumentierte Minderung des Verbundsatzes vor. Die Entscheidung ist mit dem Solidaritätsgedanken nicht vereinbar. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich von Anfang an gegen diese Abwälzung ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass in

der Vergangenheit stets Konsens darüber bestand, dass Transferleistungen an die neuen Bundesländer (und deren Gemeinden) eine solidarische Gemeinschaftsaufgabe von Bund, alten Bundesländern und deren Kommunen sein müssen. In diesem Sinn waren auch die NRW-Kommunen bereit, den auf sie im Rahmen des Steuerverbundes entfallenden Minderanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 50 Mio. Euro zu akzeptieren.

Zwischenzeitlich hat sich im Übrigen herausgestellt, dass die Mittel gar nicht vollständig von den Ost-Ländern an die Kommunen in den neuen Bundesländern weitergegeben werden, sondern zum Teil erhebliche Abschläge in den Landeshaushalten verbleiben sollen. Dies verstärkt die Argumentation, dass diese Belastung der NRW-Kommunen auch verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass im Zuge der weiteren Ausformung von Hartz IV die Berechtigung für einen Ostausgleich dann entfällt, wenn die Be- und Entlastungen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Revision spitz abgerechnet werden.

### 3. Erhöhung der Schlüsselmasse um 405 Mio. Euro

Die Weitergabe der Entlastungen des Landes beim Wohngeld über die Erhöhung der Schlüsselmasse um 405 Mio. Euro weist zwei kritische Aspekte auf. Zum einen muss vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Vermittlungsausschusses der vom Land angesetzte Betrag von 405 Mio. Euro in Zweifel gezogen werden. Zum anderen geht es um das Verfahren der Weitergabe an die Kommunen.

#### Entlastungshöhe:

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens war in einem Tableau zu den finanziellen Auswirkungen von Hartz IV die Entlastungswirkung beim Wohngeld für das Land NRW mit einem Betrag von 473 Mio. Euro angegeben worden. Die Vertreter des Landes NRW im Vermittlungsausschuss haben diesen Zahlen offenbar nicht widersprochen. Insofern ist es verwunderlich und nicht akzeptabel, dass bei der landesgesetzlichen Umsetzung der Ergebnisse des Vermittlungsausschusses plötzlich nur noch von einem Entlastungsvolumen von 405 Mio. Euro die Rede war. Wenn die Summe richtig sein sollte, dann stimmten die Berechnungsgrundlagen im Vermittlungsausschuss nicht!

Im Übrigen vermögen aber auch die rechnerischen Herleitungen für den Betrag von 405 Mio. Euro, die nach mehrfachen Bitten der kommunalen Spitzenverbände diesen nun in einem Schreiben des zuständigen Fachministers vom 15. Juni 2004 mitgeteilt wurden, nicht zu überzeugen. Es wird durchweg mit Zahlen aus dem Jahr 2002 gerechnet, obgleich beispielsweise aus Statistiken der Bundesagentur für Arbeit bekannt ist, dass sich die Zahl der Empfänger von Arbeitslosenhilfe in NRW von September 2002 bis Dezember 2003 um 25 % (!) erhöht hat, was sich auch auf die Höhe des Wohngeldes und damit auf den Umfang der Entlastung des Landes auswirken muss.

#### Verfahren der Weitergabe:

Unabhängig von der Frage des korrekten Betrages ist zu prüfen, ob zur Verteilung der in Frage stehenden Mittel eine dementsprechende Erhöhung der Schlüsselmasse im GFG sachangemessen ist, oder ob ein Schlüssel gefunden werden kann, der in einem direkten Sachzusammenhang mit den örtlichen Auswirkungen von Hartz IV steht.

In keinem Fall hinnehmbar ist die investive Bindung von großen Teilen der 405 Mio. Euro. Aufgrund der hohen Belastung durch die Unterkunftskosten werden die Kommunen zusätzlich in ihren Verwaltungshaushalten belastet. Schon von daher ist es nicht gerechtfertigt, die Entlastungen des Landes durch Änderungen des Wohngeldrechts überwiegend für Investitionsausgaben vorzusehen. Die katast-

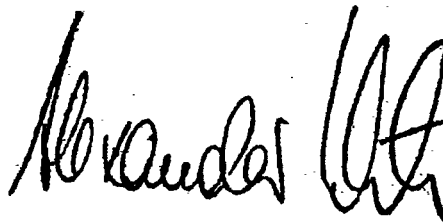
rophale Lage der kommunalen Verwaltungshaushalte in NRW mit Defiziten in Milliardenhöhe erfordert vielmehr zunächst und vor allem Hilfen für das "laufende Geschäft".

Wir sind bereits mit Schreiben vom 17.06.2004 vom Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses, Herrn Volkmar Klein, MdL, gebeten worden, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf bis zum 16.07.2004 Stellung zu nehmen. Diesen Termin werden wir wahrnehmen. Von einer Teilnahme an der Anhörung am 06.07.2004 möchten wir dagegen absehen. Wir sind nicht in der Lage, zu den im Fragenkatalog aufgeworfenen Themen tragfähige und mit unseren Gremien abgestimmte Aussagen zu treffen. Im übrigen halten wir es für nicht opportun, zum jetzigen Zeitpunkt eventuellen Beratungen und Entscheidungen der zuständigen Gerichte vorgeifen zu wollen.


Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Alexander Schink  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen